

AMTSBLATT

FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Jahrgang 7

Oberkrämer, den 18. Juli 2008

Nr. 4



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliche Mitteilungen

Bebauungsplan „Östlich Marwitzer Straße-Friedhofstraße“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw, 1. Planänderung Nr. 33/2008 im Verfahren nach § 13 BauGB	3
Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante - öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB-.....	4
Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“, OT Bärenklau -öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB-.....	4
Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanze", OT Vehlefanze - 2. Planänderung Nr. 34/2008 gemäß § 1 (8) BauGB	5
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung).....	5
Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)	6
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008	6-7
Bekanntmachungsanordnung Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008.....	7
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 10. Juli 2008	7-8

Ende des amtlichen Teils

Stellenausschreibung Verwaltung.....	9
Stellenausschreibung Verwaltung.....	9
Informationen der Behindertenbeauftragten	9
Allgemeine Wahlbekanntmachung zu den bevorstehenden Kommunalwahlen am 28. September 2008.....	10-17
Stellenausschreibung Schiedsleute	17
Informationen zum Kinder- und Jugendferiencamp	17
Angebot der offenen Kinder – und Jugendarbeit	18
Informationen Gartenausflug nach Schleswig Holstein.....	18
Informationen zur EC-Kartenzahlung	18
Informationen zum Herbst-Ferien-Abenteuer der „Grünen Schule Grenzenlos“	18
Informationen der Kita Schwante.....	18-19
Veranstaltungen in Oberkrämer.....	19
Informationen der Bibliotheken in Oberkrämer	20
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen.....	20
Werbung.....	17-24

Ämtliche Mitteilungen

**Bebauungsplan
„Östlich Marwitzer Straße-Friedhofstraße“,
Gemeinde Oberkrämer OT Bötzow, 1. Planänderung Nr.
33/2008 im Verfahren nach § 13 BauGB**

**Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur
Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m.
§ 1 (8) BauGB und Beteiligung der Bürger an der
Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2
BauGB -öffentliche Auslegung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2008 mit Beschluss-Nr. 800.1/2008 die Änderung des Bebauungsplanes "Östlich Marwitzer Straße-Friedhofstraße", 1. Planänderung Nr. 33/2008, im OT Bötzow beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Flächen auf denen die Errichtung von Doppelhäusern und Hausgruppen (Bereiche 5b und 6b) zulässig sind. Die Festsetzungen sollen dahingehend geändert werden, dass auf den bisher unbebauten Flächen auch eine Einzelhausbebauung zulässig sein soll. Für die Grundstücke in den allgemeinen Wohngebieten WA 5b und WA 6b, in denen bislang die Festsetzung "nur Hausgruppen zulässig" gilt, sollen die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert werden.

In den Änderungsbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung verändert.

Es soll eine II-geschossige Bebauung nach neuer Regelung der Brandenburgischen Bauordnung zulässig sein. Die Traufhöhe wird auf 4,40 m verändert.

Die GFZ wird in den Baufeldern 5b und 6b auf 0,45 festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Firstrichtung, Dachgauben und Dachaufbauten, Fassadengestaltung und die unzulässige Errichtung von Stellplätzen und Garagen im Vorgartenbereich sowie die Beschränkung der Grenzbebauung in Bezug auf Garagen sollen nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes sein. Diese Änderungen gelten für den gesamten Geltungsbereich.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von einem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Montag, den 28. Juli 2008 bis einschließlich Donnerstag, den 28. August 2008

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

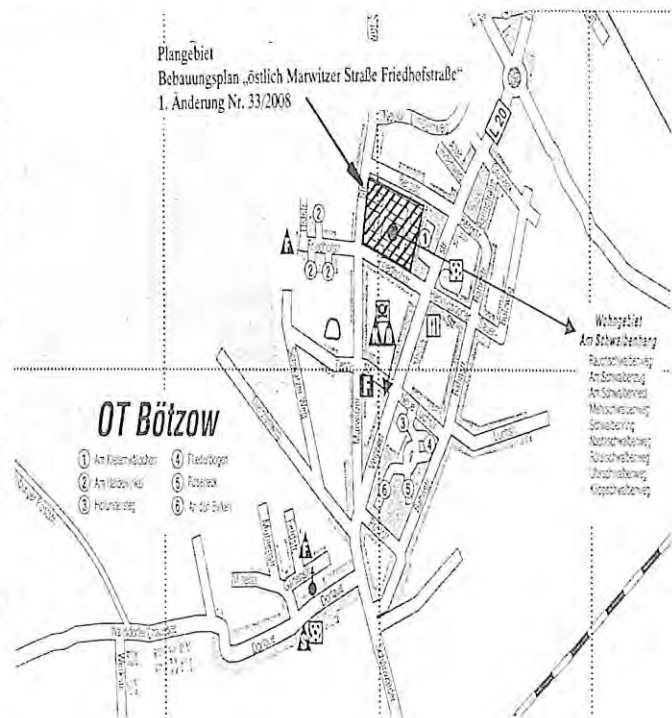
Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes:



Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante
-öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2008 mit Beschluss-Nr. 799/2008 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zum Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 221/2 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Textbebauungsplan Nr. 30/2007 "Wohnbebauung am Schlossweg" in der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 799/2008 vom 10.07.2008 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur **Satzung über den Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“ in der Gemeinde Oberkrämer OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“, OT Bärenklau
-öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2008 mit Beschluss-Nr. 795/2008 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) zum Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“, OT Bärenklau beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 91 und 92 der Flur 4 in der Gemarkung Bärenklau.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14/2004 "An der Vehlefanzer Straße" in der Gemeinde Oberkrämer OT Bärenklau tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 795/2008 vom 10.07.2008 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“ in der Gemeinde Oberkrämer OT Bärenklau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

**Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanz", OT Vehlefanz
- 2. Planänderung Nr. 34/2008 gemäß § 1 (8) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 10.07.2008 die 2. Planänderung Nr. 34/2008 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefanz“ beschlossen.

Folgende Änderungen, die den gesamten Geltungsbereich betreffen, sollen vorgenommen werden:

- die Straßenverkehrsflächen so festsetzen, dass größere Baufenster entstehen,
- die Gebäudehöhen verändern,
- zulässige Höhen für Werbeanlagen festsetzen,
- die zulässigen Nutzungen auf der Sonderbaufläche erweitern sowie die Einzelhandelsfläche vergrößern,
- im Gewerbegebiet Einzelhandel bis zu einer bestimmten Größe zulassen, dass sich z.B. ein Autohaus ansiedeln kann
- Ausschluss von Betriebsanlagen zur teilweisen und vollständigen Beseitigung von festen und flüssigen Stoffen durch Verbrennen – Müllverbrennungsanlage- gem. § 8.1. (1) der 4. BImSchV i.V.m. der Empfehlung Abstandsleitlinie vom 06. Juni 1995 Abstandsklasse III Nr. 36,
- evtl. weitere Nutzungseinschränkungen von Anlagearten gem. Abstandsleitlinie.

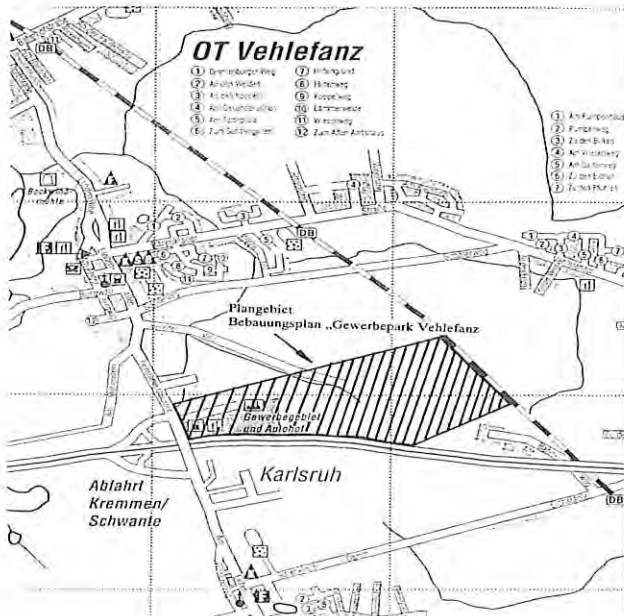
Die notwendigen Mittel für die Kosten der Planänderung sind im HH-Jahr 2009 einzustellen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Übersicht zur Lage des Plangebietes:



Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung
von Kindern in Kindertagesstätten in
kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur
Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren
(Kitasatzung)**

Aufgrund des §§ 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, 329), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 10. Juli 2008 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) vom 16. Juni 2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 Satz 1 wird ersetzt durch nachfolgenden neuen Satz 1:

Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind pro Kind 10 % vom Beitrag „Familie mit einem Kind“ wie folgt abgezogen:

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Reduzierung je Kind	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%

Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet (siehe Anlage 1 bis 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Kitasatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2005 in Kraft.

Oberkrämer, 11. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

§ 2

Bekanntmachungsanordnung 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) vom 10. Juli 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 79 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	381.000 €	-105.200 €	12.428.900 €	12.704.700 €
die Ausgaben	401.900 €	-126.100 €	12.428.900 €	12.704.700 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	211.700 €	-133.700 €	3.828.600 €	3.906.600 €
die Ausgaben	242.500 €	-164.500 €	3.828.600 €	3.906.600 €

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	919.200,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Gdst.A)	200,00 v.H.	200,00 v.H.
b) für Grundstücke (Gdst.B)	350,00 v.H.	350,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	300,00 v.H.	300,00 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen. Das ist der Fall ab 250.000 €.

§ 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen. Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann. Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

§ 8

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6 und andererseits 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 177 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Ausfertigung der Satzung:
Gemeinde Oberkrämer, den 11.07.2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2008**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 10. Juli 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 18. Juli 2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 824/2008 Bestätigung der Niederschrift der 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 08. Mai 2008 - öffentlicher Teil
- 807/2008 Beschluss zur Bestellung einer ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
- 803.1/2008 Beschluss zum Ausbauprogramm Sportplatz Vehlefanz
- 800.1/2008 Beschluss zum Bebauungsplan „Östlich Marwitzer Straße – Friedhofstraße“, OT Bötzw – 1. Änderung Nr. 33/2008 im Verfahren nach § 13 BauGB
- 802/2008 Beschluss zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefanz“, OT Vehlefanz – 2. Planänderung Nr. 34/2008 gemäß § 1 (8) BauGB
- 794/2008 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“, OT Bärenklau – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
- 795/2008 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“, OT Bärenklau – Satzung gem. § 10 (1) BauGB
- 796/2008 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 28/2007 „Schlosspark“, OT Schwante – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
- 797/2008 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 28/2007 „Schlosspark“, OT Schwante – Satzung gem. § 10 (1) BauGB
- 798/2008 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
- 799/2008 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 30/2007 „Wohnbebauung am Schlossweg“, OT Schwante – Satzung gem. § 10 (1) BauGB
- 801.1/2008 Beschluss zum Ausbauprogramm Fahrbahn Hennigsdorfer Straße, OT Bötzw; Maßnahme-Nr.: 661102-2008-05
- 816/2008 Beschluss zur Erhöhung der Haushaltsmittel im Nachtrag 2008 zur Baumaßnahme „Ausbau des Kremmener Weges“
- 804/2008 Beschluss zu Schließzeiten der Kindereinrichtungen für das Jahr 2009
- 805/2008 Beschluss zu Öffnungszeiten der Kita „Pippi Langstrumpf“

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

806/2008 Beschluss zur Kitabedarfsplanung

809.1/2008 Beschluss zum Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Oberkrämer

Folgende Anträge wurden angenommen:

810/2008 Beschluss zur anteiligen Finanzierung einer Personalstelle beim Förderverein Regionalpark Krämer Forst e. V.

Beschluss-Nr.:

825/2008 Bestätigung der Niederschrift der 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 08. Mai 2008 - nichtöffentlicher Teil

822/2008 Beschluss zur Festlegung des Personalschlüssels in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer

808/2008 Beschluss zum Verkauf von Grundstücken im „Gewerbepark Vehlefan“ – Flur 6 Flurstücke 134, 191, 286, 298 und Teilfläche des Flurstücks 133

823/2008 Beschluss zur Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung im 1. Nachtrag 2008 zum Ausbau des Schulsportplatzes in Vehlefan

779.2/2008 Änderungsantrag zum Antrag auf Ermäßigung des Mietzinses für ein Gewerbeobjekt

828/2008 Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

790.1/2008 Beschluss zum Auftrag zur Planung für die Errichtung eines Sportplatzes im OT Vehlefan

791.1/2008 Beschluss zum Investitionsprogramm der Gemeinde Oberkrämer zum 1. Nachtrag 2008

811/2008 Beschluss über die Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Einsatzleitfahrzeuges – ELW 1 – für die Freiwillige Feuerwehr Oberkrämer der Gemeinde Oberkrämer

792.1/2008 Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Oberkrämer

827/2008 Beschluss zur Auftragsvergabe Rohbauarbeiten zum Neubau der Kaltlagerhalle für den Bauhof im OT Eichstädt

793.1/2008 Beschluss zum Produktbuch der Gemeinde Oberkrämer

829/2008 Beschluss zur Auftragsvergabe Stahlbauarbeiten zum Neubau der Kaltlagerhalle für den Bauhof im OT Eichstädt

Folgende Anträge wurden von der Tagesordnung genommen:

813.1a/2008 Antrag zur Erweiterung einer Fläche für den geplanten Spielplatz um die derzeit als Bauhof genutzte Fläche auf dem Kirmesplatz im OT Bötzw sowie einer notwendigen neuen Planung unter Berücksichtigung der „Konzeptionellen Hilfe der Eltern zur Gestaltung eines Spielplatzes in Oberkrämer/OT Bötzw“ – Antrag des Ortsbeirates des Ortsteiles Bötzw vom 10.05.2008

831/2008 Beschluss über die Auftragsvergabe zum Ausbau des Kremmener Weges, OT Neu-Vehlefan (Teilabschnitt)

819/2008 Beschluss über die Vergabe zum Bauvorhaben: Ausbau des Gehweges in der Dorfstraße (Teilabschnitt), OT Schwante; Maßnahmen-Nr.: 66 11 03-2008-01

813.1b/2008 Standort zur Errichtung des Spielplatzes im OT Bötzw

832/2008 Beschluss über die Vergabe zum Bauvorhaben: Ausbau der Hennigsdorfer Straße, OT Bötzw; Maßnahmen-Nr.: 66 11 02-2008-05

Folgende Anträge wurden zurückgezogen:

Oberkrämer, 18. Juli 2008

812/2008 Ankauf eines Festzeltes für Veranstaltungen der Gemeinde Oberkrämer und ihrer Ortsteile – Antrag der Fraktion der SPD vom 08.05.2008

gez. P. Leys
Bürgermeister

826/2008 Sportplatz – Neubau Vehlefan – Antrag der CDU-Fraktion vom 09.06.2008

Ende des amtlichen Teils

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oberkrämer sucht für ihre Verwaltung eine/n Verwaltungsfachangestellte/n

Bei der Gemeinde Oberkrämer ist zum 01. September 2008 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in im Ordnungsamt / Öffentliche Ordnung / Außendienst

zu besetzen.

Der/Die Bewerber/in soll über eine abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten verfügen.

Anforderungen

Souveränes Auftreten, fachliche Sicherheit, Bereitschaft zu Einsätzen außerhalb der Dienstzeiten/Wochenende, körperliche Eignung.

Der/Die Bewerber/in sollte über Berufserfahrungen im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Bereich Außendienst - verfügen. Außerdem werden EDV-Kenntnisse sowie der Besitz des Führerscheines der Klasse B vorausgesetzt.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

Die Vergütung erfolgt entsprechend des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - TVöD - EG 6.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **08. August 2008** an die

**Gemeinde Oberkrämer
Hauptamt/Personalamt
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer**

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Abgabe eines ausreichend frankierten Umschlages.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oberkrämer sucht für ihre Verwaltung eine/n Verwaltungsfachangestellte/n

Bei der Gemeinde Oberkrämer ist zum 01. September 2008 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in im Hauptamt

zu besetzen.

Der/Die Bewerber/in soll über eine abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten verfügen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Bearbeitung von Angelegenheiten in den Bereichen Schule, Turnhalle und Bibliothek
- Ansprechpartner für die Senioren- und Jugendarbeit in der Gemeinde Oberkrämer
- Überwachung und Begleitung der Veranstaltungen in der Gemeinde Oberkrämer
- Laufendhaltung der Homepage der Gemeinde Oberkrämer

Anforderungen

Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein, sicheres Auftreten im Umgang mit dem Bürger, Bereitschaft zu Einsätzen außerhalb der Dienstzeiten/Wochenende

Gute EDV-Kenntnisse sowie der Besitz des Führerscheines der Klasse B werden vorausgesetzt.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Die Vergütung erfolgt entsprechend des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - TVöD -EG 6.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 08. August 2008 an die

**Gemeinde Oberkrämer
Hauptamt/Personalamt
Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer**

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Abgabe eines ausreichend frankierten Umschlages.

**Behindert – und was nun?
Informationen der Behindertenbeauftragten**

Plötzlich ist nichts mehr so, wie es mal war. Man hadert mit seiner Erkrankung und findet nicht allein den Weg zurück ins Leben. Man zieht sich zurück, denn man ist ja nun „anders“, man fühlt sich ausgeschlossen und hat selbst auch nicht die Kraft, daran etwas zu ändern. Wenn dann nicht Hilfe von außen kommt, fällt man immer tiefer in dieses Loch.

Das soll sich nun für die Behinderten der Gemeinde Oberkrämer ändern, denn am 10.07.2008 wurde ich von den Gemeindevertretern als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt. Ich freue mich, dass ich diese Aufgabe übernehmen darf, da ich als Selbstbetroffene genau weiß, wie sich ein Behinderter fühlt, welche Sorgen und Ängste ihn quälen und wie hilflos er ist, vor allem im Hinblick auf die verschlungenen Pfade der Gesetze.

Dabei hat der Gesetzgeber vielfältige Möglichkeiten geschaffen, die die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern sollen.

So bestimmt das Sozialgesetzbuch, wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf Hilfe. Und zwar auf die Hilfe, die notwendig ist, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern oder ihre Folgen zu mildern. Sie sollen ihr Leben nach ihren Neigungen und Fähigkeiten gestalten.

Aus diesem Grund biete ich meine Hilfe u. a. an bei:

- Beantragung des Schwerbehindertenausweises
- Beratung persönliches Budget und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Fragen zu rund ums Wohnen, Freizeit)
- Betriebliche Eingliederung, Rehabilitation, Pflegeleistungen Sozialrechtliche Problemlösungen (z. B. Leistungen des Sozialamtes)
- Steuerliche Erleichterungen

Mein Wunsch ist es, wöchentliche Sprechstunden im Haus der Generationen durchzuführen sowie vereinzelt Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen des Sozialrechts anzubieten.

Außerdem stehe ich Ihnen ab sofort telefonisch unter der Rufnummer (03304) 25 36 87 zur Verfügung.

Scheuen Sie sich nicht, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, denn: *Nicht behindert zu sein, ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, was jedem von uns jederzeit genommen werden kann!!!* Sie haben ein Recht darauf, Ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Selbstverständlich unterliegen Ihre Angelegenheiten der Verschwiegenheit.

Auch wenn Sie Anregungen haben z. B. beim barrierefreien Umfeld wenden Sie sich an mich! Nur wenn man weiß, wo der Schuh drückt, kann man Abhilfe schaffen.

Vielleicht schaffen wir es so gemeinsam, dass Ihr Leben trotz Behinderung wieder lebenswert wird.

Packen wir es an!

Sprechzeiten: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat, von 15:00 bis 18:00 Uhr im Saal des Hauses der Generationen .

Ihre Behindertenbeauftragte Silvia Schüller

Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens 33 Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **1** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **2** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **3** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den Wahlkreis **4** darf höchstens **8** Bewerber enthalten

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die - am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

- Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die - am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 07. März 2008 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Oberkrämer durch mindestens

- einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 07. März 2008 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 07. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen
 - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 4** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 4** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Oberkrämer **Einwohnermeldebehörde**, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde Gemeinde Oberkrämer Hauptamt (Raum 19), Eichstädt Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer herausgegeben. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet,

- der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung **ungültig**.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, **18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am Dienstag, **26. August 2008 um 18:30 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau**
- Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau ist das Gebiet des Ortsteils Bärenklau. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **acht** Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bärenklau ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau ist das Gebiet des Ortsteils Bärenklau. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **acht** Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bärenklau ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bärenklau wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bärenklau durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bärenklau vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.
- Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw**
- Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw ist das Gebiet des Ortsteils Bötzw. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **15** Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bötzw ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bötzw wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bötzw durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bötzw vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt ist das Gebiet des Ortsteils Eichstädt. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **fünf** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Eichstädt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Eichstädt wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung

einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Eichstädt durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Eichstädt vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz ist das Gebiet des Ortsteils Marwitz. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **acht** Bewerber enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Marwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Marwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Marwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des

Ortsteils Marwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Marwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan ist das Gebiet des Ortsteils Neu-Vehlefan. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **fünf** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neu-Vehlefan ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neu-Vehlefan wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neu-Vehlefan durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Neu-Vehlefan vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante ist das Gebiet des Ortsteils Schwante. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **acht** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schwante ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schwante bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schwante wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schwante durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schwante vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefan ist das Gebiet des Ortsteils Vehlefan. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **acht** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Vehlefanzen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanzen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Vehlefanzen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Oberkrämer wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Vehlefanzen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Vehlefanzen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
 Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
 Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Oberkrämer
 S. Großmann

Wahlhelfer gesucht

Für die Kommunalwahl am 28. September 2008 werden noch Mitglieder für die Wahlvorstände / Wahlhelfer gesucht.

Interessenten können sich gern bei der Wahlleiterin unter der **Telefonnummer 03304 / 393242 melden oder per Fax an 03304 / 393239 und per E-Mail an sabine.grossmann@oberkraemer.de** wenden.

gez. Großmann
 Wahlleiterin

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oberkrämer sucht **ab 01.01.2009** zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten

zwei Schiedsfrauen / - männer.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und sollen im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht besitzen. Die Schiedspersonen sollen ferner in der Gemeinde bekannt sein, Autorität besitzen und den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen begegnen.

Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt und von der Direktorin des Amtsgerichtes in ihre Ämter berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Schriftliche Bewerbungen für dieses Ehrenamt sind bis zum 01. September 2008 zu richten an die

Gemeinde Oberkrämer
 Perwenitzer Weg 2
 16727 Oberkrämer.

Telefonische Auskünfte über die Tätigkeit der Schiedspersonen erhalten Sie unter der Rufnummer Tel.: 03304 / 3932-29.

gez. Eger
 Ordnungsamt



Kinder- und Jugendferiencamp

Wo?	„An der Plötze“ in Neuendorf
Wann?	11. – 15. August 2008
Wer?	Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre
Teilnehmerbetrag?	35 € für Unterkunft und
Vollverpflegung	
Was wird geboten?	Volleyball, Wassersportolympiade, Baden in der Plötze, Schatzsuche, Neptunfest und vieles mehr

Die Anmeldung erfolgt über die Jugendbetreuer der Gemeinde Oberkrämer Marlies Arian, Mandy Spanka und Klaus Netzeband.

gez. M. Arian
 Jugendkoordinatorin



Batterie-Handel-Zielke
 Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
 16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
 Solarbereich, Gel-Batterien,
 Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
 Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

Angebot der offenen Kinder – und Jugendarbeit

Auch in den Sommerferien Mitarbeit am Videoprojekt möglich!



Mitglieder des Kinder – und Jugendfördervereines Vehlefanze e. V. entwickelten die Idee einen Film über das Zusammenleben von Generationen in der Gemeinde Oberkrämer zu drehen. Als multimedialer Zeitzeuge soll er Begebenheiten und Zusammentreffen der Generationen in der Gemeinde widerspiegeln. Ein Filmdokument, das immer unvollendet bleiben wird, aber jederzeit weiter vervollständigt werden kann. Das Hauptziel des Projektes soll sein, dass junge und ältere Menschen gemeinsam, innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, Inhalte thematisieren, sich damit auseinandersetzen und letztendlich in ihrem Film für alle anschaulich machen.

In den spannenden Filmdialogen zwischen den Generationen können u. a. unterschiedliche Denk- und Verhaltensweisen dargestellt werden. So kann das soziale Zusammenleben in der Gemeinde gezeigt werden und auch helfen, Vorurteile und Berührungspunkte abzubauen. Das Videoprojekt bietet außerdem Möglichkeiten, sich über Traditionen auszutauschen, bzw. Bilder aus dem jetzigen Wohnumfeld mit einzuarbeiten. Die Begegnungen der Teilnehmer, die genügend Freiraum für eigene Ideen zulassen, werden das Endprodukt, den Film, dadurch sehr lebendig gestalten.

Als Partner für die praktische Umsetzung des Projektes gelang es den Kinder – und Jugendförderverein Vehlefanze e. V. die Organisation „Aktion Mensch“ zu gewinnen. Über das Gesellschafter-Förderprogramm wurden Mitte Februar die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt.

Wer Interesse hat (ab 14 Jahre – open end) dabei zu sein, der meldet sich bei Klaus Netzeband unter 0172-3913515. Als Projektleiter gibt er gern Auskunft über Termine, technische Details und Drehbuch.

gez. K. Netzeband

Gartenausflug nach Schleswig-Holstein

Am Samstag, 16.8.08 startet die 2. Gartenreise zur Biotopanlage re-natur in Ruhwinkel und Kräuterpark in Stolpe, jeweils mit Führungen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 35,- Euro pro Person. Die Gebühr beinhaltet Busfahrt, Eintritt, Führungen, kleine Wanderverpflegung+ Kaffeegedeck.

Start: 7.00 Bärenklau, Alte Remonteschule, weitere Abfahrtsstellen je nach Teilnehmern möglich, Bus-Fahrt nach Schleswig-Holstein, Reisebus mit max. 63 Plätzen

11.00 - 13.00 Biotop-Anlage (Teiche, Dachbegrünung, Schilfbeet,)

13.00 – 16.00 Kräuterpark (mit Kräuterhexe, Museum, Duftgarten + Bauerncafé)

Rückfahrt: ab 16.00 Uhr Start in Stolpe-bei Plön
Rückkehr ca. 20.00 Uhr

Wer Interesse hat, meldet sich bitte bei Frau Gundula Klatt
Tel. 0171-4715507.

Information zur EC-Kartenzahlung

Ab sofort ist in der Kasse der Gemeindeverwaltung Oberkrämer die Zahlung per EC-Karte möglich.

Herbst-Ferien-Abenteuer



Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Mittelsachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Herbstferien. Unter dem Motto „Herbst-Ferien-Abenteuer“ wird ein abwechslungsreiches Programm geboten:

- Kartoffeltag
- Ausflug ins Erlebnisbad
- Inline skaten
- Lagerfeuer
- Selbstverteidigungskurs
- Polizeivorführung
- Kino
- Disco
- Bowling
- Ausflug auf einen Reiterhof
- Ausflug auf einen Bauernhof
- kreatives Gestalten
- Sport, Spiel und Spaß
- und vieles mehr

Termine:

- 12.10.-18.10.2008
- 19.10.-25.10.2008 (Ferien in Sachsen)
- 26.10.-01.11.2008 (Ferien in Sachsen)

Nähere Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau
Tel. 037320/8017-0
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg
Tel. 03731/215689
www.ki-di.de

Das ganze Jahr sooooo lieb gewesen???

Ich denke schon! Denn wir wurden am 03.06.08 mit herrlichstem Sonnenschein belohnt. In der Kita "Villa der kleinen Frösche" im Ortsteil Schwante ging es ab 9 Uhr hoch her. Wir feierten unser Kinderfest anlässlich des Kindertages.

Viele kleine und große Frösche hüpfen und sprangen auf dem Spielplatz herum, um alle angebotenen Attraktionen zu entdecken.

Ein dichtes Gedränge und Schlange stehen, war wie immer an unserem

Schminktisch angesagt. Unter den geschickten Händen der Erzieherinnen und der Mithilfe von zwei Schülerpraktikantinnen, wurden aus kleinen Kindern, gruselige Monster, wilde Tiere, Vampire aber auch zarte Schmetterlinge und natürlich Prinzessinnen.

Größter Anziehungspunkt war die riesengroße aufblasbare Dschungelkombination. Auf der man über ein Netz und einem Dschungelwirrwarr auf einer haushohen Rutsche landete, von der aus es natürlich besonderen Spaß machte, in die Tiefe zu sausen.



Aber auch für unsere nicht so draufgängerischen Entdecker, gab es Angebote mit Spaßfaktor. So gab es für unsere Kleinsten eine Hüpfburg mit Auffangnetzen, so dass nichts schief gehen konnte. Und die anderen konnten sich als Lokomotivführer auf einer Eisenbahn ausprobieren. Wem das ganze Gehüpfе zu viel wurde, der konnte sich beim Goldschürfen im Sandkasten kleine Überraschungen ergattern.



Auch die Schwantner Feuerwehr unterstützte uns wieder tatkräftig. Dafür ein rechtherzliches Dankeschön! Ein persönliches Dankeschön möchte ich an dieser Stelle an Frau Rohra übermitteln, die sich für die Belange der Kita immer besonders arrangiert.

Das Stimmungsbarometer und das Thermometer erreichten einen Höchststand.

Ab 14 Uhr waren auch die Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten ... usw. herzlich eingeladen. Und das es auch bei unseren Gästen nicht an Gemütlichkeit fehlte, haben die Mitarbeiterinnen der Kita leckeren Kuchen gebacken.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen für die Organisation, Gestaltung und Durchführung dieses Festes.



Um 15 Uhr waren dann die Clowns Pipa und Pipolina an der Reihe. Sie begeisterten mit ihrem sehr umfangreichen Programm. So gab es außer jeder Menge Spaß, Papageien die Hüte klauten, Hunde die Puppenwagen schoben und Würgeschlangen die um den Hals mutiger Muttis und Vatis gelegt wurden. So ein umfangreiches Festprogramm wäre ohne Hilfe nicht möglich.

Deshalb zum Schluss ein riesengroßes Dankeschön an all die, die uns finanziell bzw. mit Sachspenden unterstützt haben:

- ALBRECHT TRANSPORTE Hauptstr.110 Oberkrämer OT Schwante
- TRUCK & HAVARIEDIENST JÄNICKE Hauptstr.51 Oberkrämer OT Schwante
- Schwanteland Perwenitzer Chaussee 2 Oberkrämer OT Vehlefanf / Gasvertrieb und Stückguttransporte
- Schwante KRÄMERLADEN Hauptstr. Oberkrämer OT Schwante

Auf diesem Wege wünsche ich allen einen wunderschönen Sommer und einen schönen und erholsamen Urlaub.

gez. M. Ferl
Kitaleiterin „Villa der kleinen Frösche“

Veranstaltungen in Oberkrämer

26. Juli 2008, 16:00 Uhr
Haus der Generationen in Vehlefanf
Matjesheringessen
Veranstalter: Heimatverein Vehlefanf e. V.

22. - 23. August 2008
Eichstädt
80 Jahre Feuerwehr Eichstädt
Veranstalter: Feuerwehrverein

22. - 25. August 2008
Kirmesplatz Bötzw
Kirmes
Veranstalter: Schaustellerbetrieb Bleifuß

06. Sep 2008, 16:00 Uhr
Kirche Schwante
Renaissancemusik
Veranstalter: Kirchenmusikerin

12. - 14. September 2008
Bärenklau
Erntefest
Veranstalter: Arge Baer



19. September 2008, 14 - 19 Uhr
Kita Schwante
Herbstfest
Veranstalter: „Villa der kleinen Frösche“

19. September 2008, 19:30 Uhr
Schmiede Schwante
Irische Musik
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

20. September 2008, 14 - 18 Uhr
Kirmesplatz Bötzw
Jugendfeuerwehrausscheid und Verkehrssicherheitstag
Veranstalter: Feuerwehr, Jugendbetreuer

26. September 2008, 19:30 Uhr
Eichstädt
Erzählreihe „Land und Leute“ - Finnland
Veranstalter: Kultur- und Kinderkirche

27. September 2008 ab 10:00 Uhr
Holzbackofen Schwante
Zwiebelkuchenfest
Veranstalter: Bäckerei Plentz

29. September 2008, 16:00 Uhr
Bibliothek Vehlefanf
„Deutschland liest vor“
Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten · Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

Informationen der Bibliotheken in Oberkrämer

Auch in den Sommerferien hat die „Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer“ für ihre Benutzer geöffnet, da ja beide Einrichtungen unter gleichen Bedingungen für alle Besucher zur Verfügung stehen.

Die Hauptstelle Vehlefanz ist vom 21. Juli bis zum 10. August und die Zweigstelle Bötzw vom 11. bis zum 31. August wegen Urlaubs geschlossen.

Hier eine kleine Auswahl von neuen Medien:

DVD

1. Der goldene Kompass
2. Bee Movie
3. Verwünscht
4. Lissi und der wilde Kaiser
5. December Boys

CD

1. Duffy – Rockferry
2. Amy Winehouse – Back to black
3. Madonna – Hard Candy
4. Bravo Hits 61
5. Jimi Blue Ochsenecknecht – Mission Blue

Jugendbuch

1. Markus Zusack – Der Joker
2. Do Van Ranst – Wir retten Leben, sagt mein Vater
3. Frank Cottrell Boyce – Meisterwerk
4. Mal Peet – Keeper
5. Ilona Einwohlt – Dicke Freundschaft, fette Party

Romane

1. Coelho, P.: Hexe von Portobello
2. Hesse, H.: Siddhartha
3. Lenz, S.: Schweigeminute
4. Kaiser, R.: 12 heißt „Ich liebe Dich“
5. Stokel, P.: Eine Flaschenpost voller Träume

Sachbuch

1. Kiki Baron & Paul Spierenberg – Traumstrände
2. Freizeitparadies Deutschland
3. Steffen Möller – Viva Polonia
4. Eckart von Hirschhausen – Die Leber wächst mit ihren Aufgaben
5. Torsten Körner – Götz George : Mit dem Leben gespielt

Nach den Sommerferien lädt Ihre Bibliothek auch wieder zu verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen des Oberkrämer Kulturherbstes ein:

19. September um 19.30 Uhr „Kulturschmiede Schwante“
Celtische Musik mit der Gruppe „Eileans“ www.eilean.de

10. Oktober um 19.30 Uhr „Kultur- und Kinderkirche
Eichstädt“ Schottische Musik mit der Gruppe „Quest“
www.questpiper.de

Kartenvorverkauf ab sofort in beiden Bibliotheken 6,- € /
Abendkasse 8,- €

gez. Deetz
Bibliothekarin

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Objekt:	6 Familienhaus – Mittelstraße 1, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Bötzw
WENr.: / Lage:	3005 / linker Aufgang, DG (1. OG)
Ausstattung:	geräumige 3-Raumwohnung, Küche, gefliestes Dusch- und Wannenbad
Größe:	88,45 m ²
Grundmiete:	439,00 €
BTK - Vorschuss:	86,00 €
HZK - Vorschuss:	95,00 €
Gesamtmierte:	620,00 €
Stellplatz:	vorhanden
Kautiön:	1.317,00 €
Bezugsfrei ab:	01. Juni 2008

Objekt:	Denkmalgeschütztes 7 Familienhaus – Mühlenweg 37, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Schwante
WENr.: / Lage:	32007 / Dachgeschoss
Ausstattung:	Sehr attraktive und helle 3-Raumwohnung, geflieste Küche, gefliestes Wannenbad, Gasetagenheizung, Kamin möglich, Nebengelass, Gartennutzung
Größe:	93,54 m ²
Grundmiete:	496,00 €
BTK - Vorschuss:	100,00 €
HZK - Vorschuss:	Direktzahlung an Gas-Versorger
Gesamtmierte:	596,00 €
Stellplatz:	Vorhanden
Kautiön:	1.488,00 €
Bezugsfrei ab:	01. Oktober 2008

gez. Helmchen
Bauamt

ANDREAS STEFFEN**RECHTSANWALT**■ **allgem. Zivilrecht**■ **Grundstücks-, Mietrecht**■ **privates Baurecht**■ **Arbeitsrecht**■ **Strafrecht**

Stralsunder Str. 3
16515 Oranienburg
Tel. 0 33 01 / 59 70 - 0
Fax 0 33 01 / 70 21 01

Bürozeiten: Mo., Di., Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Mi. 8.30 - 13.00 Uhr · Fr. 14.00 - 16.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Pflegeteam Velten → Grundpflege
→ Behandlungspflege
→ Haushaltshilfe
→ Beratung und Betreuung

Regina Korfmacher
Christiane Schulz
Am Markt 5 • 16727 Velten
Tel.: 033 04/50 46 86
Fax: 033 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Buchhaltungsservice & Unternehmensberatung
Uta Garnitz
Diplom Betriebswirtin (FH)
Vehlefanzer Str. 19 • 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 251965 • Fax 03304 251964
e-Mail: uta.garnitz888@t-online.de

Buchen laufender Geschäftsvorfälle / Lohnbuchhaltung
Existenzgründer- und Unternehmensberatung



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Wellness-Oase
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarkter Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch
Lindenallee 76
16727 Oberkrämer
OT Vehlefanze
Tel.: 0 33 04/ 50 54 03



Frank Rosendahl
Zimmerei · Holzschutz am Bau

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanze
Tel./Fax: 0 33 04/20 88 42
Funk: 01 74/8 65 41 74

www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de

Fliesenlegermeister
P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com

**Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!**

**Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück!**



MKI GmbH
Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77/3 09 70 14
www.mkigmbh.de



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

BICO PLUS Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Der Garten- und Bewässerungsprofi

Hagen Klatt

www.bewaesserungsprofi.de

Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Tel.: (033 04) 25 02 73

Fax: (033 04) 25 20 65

Funk: 0171 / 4 70 96 87

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegreinigung und Winterdienst



Der Gartenberater

Dipl.-Gartenbauingenieur

Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen



Bärenklau

Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Tel. (033 04) 25 02 73

Mobil: 01 71 / 4 71 55 07

www.garten-und-beratung.de

e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de



Für gleich bleibende Lebensqualität.

IDEAL PflegeRente

Weitere Infos unter:

Maik Pfeiffer

Versicherungsfachmann (BWW)

Veltener Str. 21

16727 Oberkrämer OT Bötzw

Tel. 0 33 04 / 5 22 04 98

Fax 0 33 04 / 5 22 04 99

www.pfeiffer.schleswiger.de

Schleswiger
Versicherungs Gruppe



Tischlerei Olaf Nocke

Meisterbetrieb



- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz

Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Funk: 0171/8244354

Tel.: 033055/ 715 34

Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik

SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7

16727 Oberkrämer OT Schwante

www.elektro-tetschke.de

e-mail: info@elektro-tetschke.de



Beauty Zwergerland
Christine Jänsch
 Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ✧ Kosmetik
- ✧ Nagelstudio
- ✧ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ✧ Permanent Make up
- ✧ Body-Tattos
- ✧ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siebert Stange

Lindenstr. 29
 OT Marwitz
 16727 Oberkrämer
 Tel.: 0 33 04/3 37 51
 Fax: 0 33 04/38 07 94
 Funk: 0172/3 27 77 46

DUFLO | **Textilhanddruck GmbH**
 Wendemark Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
 Tel.: 0 33 04/25 22 95, Fax: 0 33 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung



Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
 Lohnsteuerhilfverein

Wir betreuen Sie...
 ...von A-Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei Ihrer Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und Ihre Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung) die Einnahmegränze von € 13000 bzw. € 26000 nicht übersteigen.

Uta Garnitz
 Vehlefanz Straße 19
 16727 Oberkrämer
 Tel./Fax: 0 33 04 / 25 19 64
 Tel.: 0 33 04 / 25 17 44
 Termin nach tel. Vereinbarung
 Hausbesuche möglich

Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de



AUTODIENST
STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
 (0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
 An PKW + LKW

Unfallschaden
 Motorinstandsetzung
 TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Versicherungen Finanzierungen Kapitalanlagen

Wir vergleichen – Sie sparen!


Finanzoptimierung
 David Brandenburg
 Mühlenweg 29 16727 Oberkrämer
 Tel./Fax 03 30 55/2 18 35
 Funk 01 72/3 01 26 27

Musik für Hochzeiten und Trauerfeiern



(Diplom - Kirchenmusikerin)
Sylvia Ohse
 singt und spielt für Sie
 Klavier, Orgel und Trompete

Tel.: 0177/361 52 95



SUBWAY
 eat fresh.™

Neueröffnung in Velten

SUBWAY® Restaurant Velten
 Rosa-Luxemburg-Str. 17.b • 16727 Velten
 Tel.: 03304 209323 • Fax: 03304 209325

© 2008 Subway Associates Inc. SUBWAY® is a registered trademark of Subway Associates Inc.



Wir unterstützen Ihr Energie-
sparen mit attraktiven
Förderungen –
Rufen Sie uns an!
Info-Telefon 0180 2 7495-10*

**Energie sparen mit Erdgas rechnet sich
doppelt – für Sie und für die Umwelt.**

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam

Telefon 0180 2 7495-10*
E-Mail vertrieb@emb-gmbh.de
Internet www.emb-gmbh.de
(*6 ct pro Einwahl, ggf. abweichende Preise aus dem Mobilfunk)



ERDGAS.

BESTENS VERSORGT

Gültig im gesamten SUBWAY®-Restaurant. Nur ein Gutschein pro Tag und Person. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Gutscheinen. Keine Barauszahlung möglich.

**Ein Sub wird
zum Menü**

Beim Kauf eines 6-Inch-(15-cm-)Subs zum regulären Preis machen wir gratis ein Menü draus (Sub + Drink + Cookie od. Chips).

SUBWAY®
eat fresh.™

www.subway-sandwiches.de

**Generalvertretung
Velten**

Allianz

Büro: Am Kuschelhain • Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Tel.: 0 33 04/50 21 21

Bürozeiten:
Mo - Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

Inh. Uwe Piechaczek

Der Hammer! Autoversicherung ab
44,79 € Jahresbeitrag

Haftpflicht + Vollkasko + Schutzbrief

www.Allianz-Velten.de